

Zürich, 2. November 2021

Merkblatt 24-Stunden-Shops

Dieses Merkblatt informiert Betriebsinhaber/innen und Interessierte über die wichtigsten rechtlichen Anforderungen für den Betrieb eines 24-Stunden-Shops.

Diese Anforderungen sind in unterschiedlichen Gesetzen geregelt. Das Merkblatt gibt eine Übersicht über die Bestimmungen im kantonalen Gastgewerbegesetz (GGG), im kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG), im eidgenössischen Arbeitsgesetz (ArG) und in der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV).

Der Begriff 24-Stunden-Shop bezeichnet einen Betrieb, der Tag und Nacht geöffnet hat, also z.B. Bäckereien, Kioske, Shops. Ein 24-Stunden-Shop ist ein Laden, kein Gastronomiebetrieb.

Bei einer GmbH oder einer AG, darf nur ein leitender Angestellter mit Einfluss auf die Geschäftsentwicklung ausserhalb der vom Arbeitsgesetz vorgeschriebenen Zeiten arbeiten.

Alkoholverkauf

- Betriebe die Alkohol verkaufen, brauchen ein sogenanntes Klein- und Mittelverkaufspatent. Dafür muss man handlungsfähig sein (handlungsfähig im Sinne des Gesetzes) und Gewähr für die einwandfreie Führung des Betriebs bieten.
- Betriebe die keinen Alkohol verkaufen, brauchen kein Patent.

Öffnungszeiten

- Das kantonale Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz macht keine zeitlichen Vorschriften für Montag bis Samstag. Am Sonntag müssen die Detailhandelsbetriebe in der Regel geschlossen sein. Davon ausgenommen sind Kleinläden mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m² (Bruttofläche).

Arbeitszeiten Angestellte / Familienbetriebe

- Das eidgenössische Arbeitsgesetz regelt die Arbeits- und Ruhezeiten für Mitarbeitende.
- Nachtarbeit (zwischen 23 Uhr und 6 Uhr) und Sonntagsarbeit sind untersagt. Ausnahmen davon benötigen grundsätzlich eine Bewilligung.
- Das Arbeitsgesetz ist nicht anwendbar auf Familienbetriebe. Als Familie nach Arbeitsgesetz gelten Verwandte in direkter auf- und absteigender Linie (Eltern sowie Kinder und deren Familie). Weitere Verwandte (Geschwister, Cousins etc.) gelten nicht als Familie und dürfen deshalb nicht in der Nacht und am Sonntag arbeiten.



2/2

Jugendschutz

- Es ist verboten, Bier, Wein und Apfelwein an Jugendliche unter 16 Jahren sowie Spirituosen, Alcopops und Aperitifs an Jugendliche unter 18 Jahren zu verkaufen.

Abfall / Littering

- Wer Ess- und Trinkwaren anbietet, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind, hat Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten. Bei Zuwiderhandlung sind neben einer Busse auch die Reinigungskosten zu übernehmen.
- In Klein- und Mittelverkaufsbetrieben dürfen gekaufte Waren nicht im Lokal konsumiert werden.

Folgende Fachbereiche können bei Fragen über die komplexe Materie Auskunft erteilen:

SPA-VEPO-V-Gewerbe: Tel. +41 44 411 72 77 E-Mail: stp-gewerbevollzug@zuerich.ch
SPA-VEPO-V-Gastro: Tel. +41 44 411 72 79 E-Mail: stp-gastro@zuerich.ch